



SV/FD3/056/2021 Sitzungsvorlage

öffentlich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für den Bereich des Gebietes "Krankenhausareal"

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	01.09.2021 Schilke, Tanja
Produkt: 11105	Liegenschaftsmanagement	
Datum	Gremium	
21.09.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
27.09.2021	Verwaltungsausschuss	
06.10.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Gebietes Krankenhausareal.

Sachverhalt:

Der Landkreis Diepholz hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 bestimmt, dass am Standort Twistringen-Borwede ein Zentralklinikum für den Landkreis Diepholz errichtet werden soll.

Beim Wegfall der Klinik in Diepholz sieht die Stadt Diepholz auf der Grundlage des Stadtentwicklungsplanes für die Flächen eine innerstädtische Entwicklung vor.

Nach § 25 BauGB kann die Stadt in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Nach Rechtskraft der Satzung kann die Stadt bei Grundstücksverkäufen in dem Geltungsbereich das Vorkaufsrecht ausüben, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit der angefügten Satzung macht die Stadt Diepholz von dieser Möglichkeit Gebrauch und sichert sich auf der umrahmten Fläche für in Betracht kommende städtebauliche Maßnahmen und der geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu.

Anlagen:

Entwurf Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufrechtes für den Bereich des Krankenhausareals

gez. Marré
Bürgermeister

